

**Satzung über den Rettungsdienst
des Rheinisch-Bergischen Kreises
vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises inkl. folgender Änderungssatzungen

1. Änderungssatzung vom 27.04.2007 (Beschluss Kreistag vom 22.03.2007)
2. Änderungssatzung vom 18.12.2007 (Beschluss Kreistag vom 13.12.2007)
3. Änderungssatzung vom 02.11.2009 (Beschluss Kreistag vom 01.10.2009)
4. Änderungssatzung vom 19.03.2010 (Beschluss Kreistag vom 18.03.2010)
5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Beschluss Kreistag vom 09.12.2010)
6. Änderungssatzung vom 21.04.2011 (Beschluss Kreistag vom 07.04.2011)
7. Änderungssatzung vom 21.12.2011 (Beschluss Kreistag vom 15.12.2011)
8. Änderungssatzung vom 26.03.2012 (Beschluss Kreistag vom 22.03.2012)
9. Änderungssatzung vom 21.12.2012 (Beschluss Kreistag vom 20.12.2012)
10. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Beschluss Kreistag vom 04.07.2013)
11. Änderungssatzung vom 04.07.2014 (Beschluss Kreistag vom 03.04.2014)
12. Änderungssatzung vom 02.10.2014 (Beschluss Kreistag vom 25.09.2014)
13. Änderungssatzung vom 30.03.2015 (Beschluss Kreistag vom 26.03.2015)
14. Änderungssatzung vom 24.06.2015 (Beschluss Kreistag vom 18.06.2015)
15. Änderungssatzung vom 15.03.2016 (Beschluss Kreistag vom 10.03.2016)
16. Änderungssatzung vom 28.03.2017 (Beschluss Kreistag vom 23.03.2017)
17. Änderungssatzung vom 10.07.2017 (Beschluss Kreistag vom 06.07.2017)
18. Änderungssatzung vom 09.03.2018 (Beschluss Kreistag vom 15.03.2018)
19. Änderungssatzung vom 07.12.2018 (Beschluss Kreistag vom 06.12.2018)
20. Änderungssatzung vom 09.10.2019 (Beschluss Kreistag vom 02.10.2019)

beschlossen:

§ 1

Durchführung des Rettungsdienstes

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis ist Träger des Rettungsdienstes. Er führt die in § 2 RettG aufgeführten Aufgaben gemäß § 6 RettG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.
- (2) Er bedient sich hierzu des Personals und der Rettungsmittel der Rettungswachen in Kürten, Leichlingen, Overath und Rösraath.

§ 2

Ausschluss vom Rettungsdienst

- (1) Vom Rettungsdienst sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die betrunken und nicht hilfsbedürftig sind,
 - b) Personen, bei denen nach Feststellung des Arztes bereits der Tod eingetreten ist.
- (2) Psychisch Kranke, die nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), untergebracht werden sollen, werden nur befördert, wenn die Zulässigkeit ihrer Unterbringung nach den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen wird und sie wegen Hilfsbedürftigkeit mit einem Krankenkraftfahrzeug befördert werden müssen.

§ 3

Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung des eingegangenen Hilfeersuchens.
- (2) Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport für ihn bereitgehalten wird.

§ 4

Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Besatzung des Krankenkraftwagens.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Rheinisch-Bergische Kreis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Kreisorganen, -bediensteten oder -beauftragten.

§ 5

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes gemäß § 1 erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Werden Rettungsmittel angefordert und eingesetzt, gilt dies bereits als Inanspruchnahme im Sinne des Abs. 1.

§ 6

Gebührenhöhe

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:

- 1.1 Grundgebühr für den Krankentransport (einschl. 30 km Fahrleistung) 116,00 €

1.2	Zusätzlich für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus zurückgelegten km	1,50 €
1.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten (einschl. 30 km Fahrl.)	58,00 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens (Notfalleinsatz):</u>	
2.1	Grundgebühr für den Rettungswagen	435,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten	217,50 €
2.3	Bei Notfalleinsätzen, bei denen die Besatzung des Rettungswagens zwar rettungsdienstliche Leistungen (Untersuchung und / oder Behandlung des Patienten) erbringt, es jedoch nicht zu einem Transport des Patienten kommt, wird die Hälfte der unter Ziffer 2.1 genannten Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens erhoben.	217,50 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF):</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteeinsatzfahrzeuges)	
3.1.1	Notarzteeinsatzfahrzeug der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notärztin/Notarzt)	452,00 €
3.1.2	wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person	226,00 €
3.2	Notarzteeinsatzfahrzeug der Stadt Wermelskirchen	227,00 €
3.3	NEF des Oberbergischen Kreises	397,00 €
3.4	NEF der Stadt Leverkusen (bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)	46,00€ je Takt*
3.5	NEF des Rheinisch-Bergischen Kreis (keine regelmäßige Vorhaltung, gilt nur für Sonderveranstaltungen)	260,00 €
3.6	Tages-NEF des Rheinisch-Bergischen Kreises (inkl. Notärztin/Notarzt)	459,00 €
4.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteeinsatzfahrzeuges)	
4.1	Notarzt, herangeführt durch ein Notarzteeinsatzfahrzeug der Stadt Bergisch Gladbach	entfällt
4.2	Notarzt, herangeführt durch NEF der Stadt Wermelskirchen	209,52 €
4.3	Notarzt, herangeführt durch NEF des Oberbergischen Kreises	328,00 €
4.4	Notarzt, herangeführt durch NEF der Stadt Leverkusen (Untersuchung, Behandlung, Beratung je Person)	24,00 € je Takt*
4.5	Notarzt, herangeführt durch Notarzteeinsatzfahrzeug des Rheinisch-Bergischen Kreises (keine regelmäßige Vorhaltung, gilt nur für Sonderveranstaltungen)	190,00 €

* Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jede angefangene 15 Minuten.

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u>	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschl. 30 Fahrkilometer)	182,00 €
1.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 30 Fahrkilometer)	91,00 €
1.3	für jeden über 30. Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.4	Für den Transport von Blutkonserven gelten die Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 entsprechend.	
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u>	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschl. 50 Fahrkilometer)	393,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 50 Fahrkilometer)	196,50 €
2.3	für jeden über 50. Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges:</u>	
3.1	Notarzteinsetzfahrzeug (inkl. Notärztin/Notarzt)	452,00 €
3.2	Gebühr für jede weitere Person	226,00 €
4.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes</u>	entfällt

(3) **Gebührentarif C**

(Gebühr für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich sowie Einsätzen der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführen)

Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle 54,00 €

(4) Allgemeines:

Die Gebühren der Gebührentarife A und B werden grundsätzlich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern einschließlich der Anfahrt und Rückfahrt berechnet.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
- a) in Anspruch genommen hat,
 - b) angefordert hat oder

- c) in dessen Auftrag diese angefordert wurden.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige gebührenpflichtig, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.
- (3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat, wird nicht als Gebührenpflichtiger herangezogen.
- (5) In Fällen des § 5 Abs. 2 ist der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige dann nicht gebührenpflichtig, wenn ohne dessen Wissen die Rettungsmittel im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag bestellt wurden und die Bestellung im erkennbaren Widerspruch zum wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Notfallpatienten oder Hilfsbedürftigen stand.
- (6) Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Landrat die Gebührenpflicht zu übernehmen.
- (7) Wird der Einsatz eines Rettungsmittels missbräuchlich verursacht, gelten die Absätze 1 und 6 entsprechend.

§ 8

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache oder mit der Zusage der beantragten Hilfeleistung durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen gemäß § 6.
- (3) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. Dies gilt auch, wenn aus organisatorischen Gründen Krankentransporte mit Rettungswagen durchgeführt werden.
- (4) Wird vom Gebührenpflichtigen für den Tag der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes die Mitgliedschaft bei einem Kostenträger (z.B. Krankenkasse) nachgewiesen, so können die Gebühren, sofern für den jeweiligen Einzelfall Kostenerstattungsanspruch gegen den Kostenträger besteht, von diesem unmittelbar angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird hiervon nicht berührt.
- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.
- (2) Der Gebührentarif A (§ 6 Abs. 1) des Rheinisch-Bergischen Kreises gilt für Einsätze, die von den in § 1 Absatz 2 genannten Rettungswachen durchgeführt werden.
- (3) Der Gebührentarif B (§ 6 Abs. 2) der Stadt Bergisch Gladbach gilt für Einsätze im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird.
- (4) Der Gebührentarif C (§ 6 Abs. 3) für die Tätigkeit der Kreisleitstelle gilt im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im Geltungsbereich der Gebührentarife des Rheinisch-

Bergischen Kreises sowie für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführen.

§ 10

Ermächtigung der Träger von Rettungswachen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach wird ermächtigt, die Gebühren für von ihr durchgeführte Rettungsdiensteinsätze in der Gemeinde Odenthal nach dem jeweils gültigen Gebührentarif B (§ 6 Abs. 2) zu erheben.
- (2) Die Städte Bergisch Gladbach, Wermelskirchen und Leverkusen sowie der Oberbergische Kreis werden ermächtigt, die Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif A (§ 6 Abs. 1) zu erheben, wenn deren Notarzteinsatzfahrzeug einschl. Notarzt gemeinsam mit Krankenkraftwagen der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath oder Rösrath einen Einsatz in den Einsatzgebieten dieser Rettungswachen wahrnimmt.
- (3) Die Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen werden ermächtigt, die Leitstellengebühr in ihrem Einsatzbereich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif C (§ 6 Abs. 3) zu erheben. Diese Gebühren sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuführen.

§ 11

Voraussetzung für auswärtige Transporte

Auswärtige Transporte - mit Ausnahme von Notfalltransporten - werden nur dann ausgeführt, wenn für die Gebühren ein Kostenanerkennnis abgegeben worden ist.

§ 12

Beteiligung der Hilfsorganisationen und anderer

Die Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der jeweils gültigen Tarife gelten auch für Leistungen Dritter, die aufgrund des § 13 RettG Aufgaben im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises durchführen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 09.10.2019

Santelmann
Landrat